

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Veraltung	
00		Allgemeine Amtsverhandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. Von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1.wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	Kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AIIIMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch mindestens 5 gewährt wird.
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	

004	<p>Fristverlängerungen:</p> <p>1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligen erforderlich machen würde.</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>10 – 25 % der für Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 bis 60 €</p>
005	<p>Zweitschriften:</p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 €/je angefangene Seite mindestens 5 €</p>
006	<p>Niederschriften</p>	<p>7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde</p>
02	<p>Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung</p>	
020	<p>Kommunalgesetze</p> <p>1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3. GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. BezO)</p> <p>2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LKrO)</p>	<p>10 – 2 500 €</p> <p>Kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)</p>
021	<p>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</p> <p>1. Anordnung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.</p> <p>2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)</p> <p>3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG</p> <p>4. Entscheidung über unzuverlässige oder</p>	<p>12, 50 bis 150 €</p> <p>50 bis 2 500 €</p> <p>1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)</p>

unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (**Art. 21 VwZVG**)

4.0 bei Geldansprüchen

50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €

4.1. sonst

12,50 bis 200 €

03

Finanzverwaltung

030 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen

031 Annahmung rückständiger Beträge

5 bis 150 €

1

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

11

Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen
(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)

110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung

15 bis 1 250 €

111 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung

15 bis 600 €

12

Feuerbeschau

120 Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –

1. wenn keiner oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden

kostenfrei nach **Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG**

2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden

15 bis 1 000 €

121 Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)

kostenfrei nach **Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG**

122 Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)

15 bis 1 000 €

6

Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

61

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

610 Ausübung des Vorkaufsrechts
(§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)

Kostenfrei nach **Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG**

611 Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)

Kostenfrei nach **Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG**

612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1 000 €
614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62	Wohnungsaufsicht	
620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2 500 €
63	Wollzug des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes (BayStrWG)	
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2 500 €
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67	Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftförderung	
70	Allgemeine Amtshandlungen	
700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1 250 €

	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiter im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1 250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €